Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4543**

17. Wahlperiode 26. 01. 2011

Antrag

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entschädigungsleistungen für Opfer der Zwangssterilisierung und der „Euthanasie“ in der Zeit des Nationalsozialismus

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mehr als 350 000 Menschen wurden aufgrund des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 zwangsweise sterilisiert. Bis zu 6 000 Frauen und ungefähr 600 Männer starben an den Folgen des Eingriffs. Über 200 000 Menschen wurden im Rahmen der „Euthanasie“-Maßnahmen ermordet.

Der Deutsche Bundestag hat in seinen Entschließungen vom 5. Mai 1988 und 29. Juni 1994 festgestellt, dass die auf der Grundlage des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses durchgeführten Zwangssterilisationen nationalsozialistisches Unrecht waren. Der Deutsche Bundestag ächtete in seinen Entschließungen diese Maßnahmen als Ausdruck der inhumanen nationalsozialistischen Auffassung vom „lebensunwerten Leben“. Der Deutsche Bundestag bekräftigte seine Entschließungen am 24. Mai 2007 erneut und bezeugte den Opfern der Zwangssterilisierung und ihren Angehörigen seine Achtung und sein Mitgefühl. Gleiches bezeugt der Deutschen Bundestag den Opfern der „Euthanasie“ und ihren Angehörigen. Überlebende „Euthanasie“-Geschädigte mussten in den „Euthanasie“-Anstalten ständig um ihr Leben fürchten und wurden durch Maßnahmen wie die Reduzierung der Nahrung auf Hungerkost oder die Nichtbehandlung von Krankheiten auf Schwerste in ihrer Menschenwürde verletzt.

Opfern der Zwangssterilisierung konnten ab 1980 durch einen Erlass des Bundesministeriums der Finanzen und ab 1988 nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) Leistungen gewährt werden. Nach den jetzt gültigen Richtlinien können Zwangssterilisierte und „Euthanasie“-Geschädigte einmalige Beihilfen in Höhe von 2 556,46 Euro erhalten. Zusätzlich können an Zwangssterilisierte laufende monatliche Leistungen in Höhe von 120 Euro gezahlt werden. Für Opfer der Zwangssterilisierung und Opfer von „Euthanasie“-Maßnahmen kommen im Falle einer Notlage ergänzende laufende Leistungen in Betracht.

Der Deutsche Bundestag hält unter Bezugnahme auf die Ächtung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und in Anbetracht der lebenslangen schweren Beeinträchtigung der Opfer eine Erhöhung der monatlichen Leistungen von 120 Euro für erforderlich. Dabei hält er an dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes als Schlussgesetz fest.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die laufenden monatlichen Leistungen für Zwangssterilisierte nach den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG-Härterichtlinien) von 120 auf 291 Euro ab dem 1. Januar 2011 zu erhöhen. Die Regelung für Zwangssterilisierte soll auch auf die Opfer von „Euthanasie“-Maßnahmen erstreckt werden. Der Betrag orientiert sich an den Leistungen für jüdische Opfer des Nationalsozialismus, die Haft in einem Konzentrationslager oder Ghetto erlitten und keine Leistungen aus dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten haben.

Berlin, den 26. Januar 2011

Volker Kauder, Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof) und Fraktion
Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Birgit Homburger und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333